

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

des Landkreises Fürstenfeldbruck

**für die KLIMA³ Energieagentur der Landkreise
STA, FFB und LL gGmbH**

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
– DAWI-Freistellungsbeschluss –,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 27.01.2022

Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01),

der

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

Der Landkreis Fürstenfeldbruck soll gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Bayern, Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner nach den Verhältnissen des Kreisgebiets erforderlich sind; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist gemäß Art. 141 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Bayern u.a. der besonderen Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Vor diesem Hintergrund will der Landkreis Fürstenfeldbruck eine effiziente und klimafreundliche Energienutzung fördern und die Umsetzung von Energiewende, Klimaschutz, Klimaanpassung und der sozial-ökologischen Transformation unterstützen. Im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge sollen die Lebensgrundlagen erhalten, umwelt- und klimafreundliche sowie ressourcenschonende Techniken und die Nutzung regenerativer Energien verbreitet werden.

Diese Tätigkeiten sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Im Landkreis Fürstenfeldbruck – wie auch in den Landkreisen Starnberg und Landsberg – werden diese Leistungen durch die KLIMA³ Energieagentur der Landkreise STA, FFB und LL gGmbH (im Folgenden KLIMA³) erbracht werden. Das Unternehmen soll als zentrale Anlaufstelle und fachliches Kompetenzzentrum für die Themen Klimaschutz, Energiewende, Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit für Privatpersonen, kommunale Verantwortliche, Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen dienen.

Der Landkreis Fürstenfeldbruck trägt aufgrund seiner Stellung als Mitgesellschafter der KLIMA³ mit 16.666 € (das entspricht 1/3 des Stammkapitals) die Mitverantwortung für die Erreichung der Gesellschaftsziele. Er betraut erstmals die KLIMA³ mit der Erbringung von DAWI-Leistungen im Bereich der Energiewende, des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der sozial-ökologischen Transformation.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (zu Art. 4 a) bis c) des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt, beauftragt der Landkreis Fürstenfeldbruck (Landkreis) die KLIMA³ mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Landkreisgebiet:

- Allgemeine Geschäftsleitungsaufgaben nach außen
- Verwaltungsaufgaben nach innen
- Anbieter- und produktneutrale Erstberatung sowie Energiechecks für Privatpersonen
- Erstberatung Kommunen sowie Erstberatung zum kommunalen Energiemanagement; kommunales Energiemanagement gegenüber den Gesellschaftern der KLIMA³
- Neutrale Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen
- Neutrale Bildungs- und Aufklärungsarbeit
- Initiierung innovativer Projekte und Netzwerke zu Energie- und Klimatechnologien

(2) Daneben erbringt die Energieagentur weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen bzw. außerhalb des Kreisgebiets der Gesellschafter erbracht werden:

- Weiterführende Beratung von Kommunen, Verbänden und Körperschaften
- Energie- und Klimaschutz-Beratung von Unternehmen

- Projektplanung und -management von Klima-, Ressourcenschutz- und Klima-Anpassungs-Projekten
- Projekt Bündnis Treibhausgasneutrale Kommunen und Unternehmen
- Betreuung von Energie-Effizienz- und Ressourcenschutz-Netzwerken

Es handelt sich um ertragssteuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Eine entsprechende detaillierte und getrennte Darstellung hat im jeweiligen Jahreswirtschaftsplan zu erfolgen.

(3) Bei künftigen neuen Aufgaben und Angeboten ist stets eine beihilferechtliche Bewertung der betrauten Leistungen bzw. des Begünstigtenkreises vorzunehmen.

(4) Diese Beauftragung gilt ab 12.09.2022 und ist befristet auf den 11.09.2032.

§ 3

Ausgleichszahlung und andere Begünstigungen (zu Art. 4 d) und 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

(1) Für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse kann der Landkreis auf Grundlage der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verteilungsschlüssel erforderliche anteilige Finanzierungsbeiträge/Investitionszuschüsse sowie den anteiligen Ausgleich des Jahresfehlbetrags leisten, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan ergibt (§ 16 Abs. 1; § 17 Abs. 5). Andere Begünstigungen des Landkreises – insbesondere Bürgschaften (sowohl im Hinblick auf eine unentgeltliche Bereitstellung als auch im Hinblick auf die tatsächliche Auszahlung), Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden zu vergünstigten Konditionen, unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Gebäuden, Gesellschaftsdarlehen u.a. – sind im Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Ausgleichszahlungen des Landkreises resultieren ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen. Die zugehörigen Berechnungsgrundlagen dieser Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 sind im jeweiligen Jahreswirtschaftsplan zu definieren und die entsprechenden Berechnungen gesondert auszuweisen. Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der KLIMA³ auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.

(2) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden auf Grundlage des § 16 der Satzung der KLIMA³ anteiligen Finanzierungsbeitrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplan der KLIMA³.

(3) Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen (z.B. Jahresfehlbetrag) ergeben sich ebenfalls aus dem Jahreswirtschaftsplan der KLIMA³. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser anteilig ausgeglichen werden.

(4) Die anteiligen Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten (Differenz zwischen den Kosten und den Einnahmen) aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Art. 5 Abs. 2 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses sind zu beachten.

(5) Soweit die KLIMA³ sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 ausübt, die keine von diesem Betrauungsakt umfasste Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, muss die KLIMA³ in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß § 2 Abs.1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Die KLIMA³ erstellt eine Trennungsrechnung aus dem Wirtschaftsplan für das Planjahr und dem Jahresabschluss für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die KLIMA³ hat dem Landkreis die Trennungsrechnung zur vertraulichen Kenntnisnahme zu übermitteln.

(6) Gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzungen bleiben unberührt.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 4 e) und 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch Zahlungen nach § 3 oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, dass insbesondere die Energieagentur keinen höheren Ausgleich erhält als in Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses vorgesehen, führt die KLIMA³ jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung. Im Hinblick auf etwaige Investitionszuschüsse überprüft der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und vergleichbaren Finanzierungen stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht der übernommenen Bürgschaften sowie der vergleichbaren Finanzierungen auf.

(2) Hat die KLIMA³ einen höheren Ausgleich erhalten, als sie nach diesem Betrauungsakt und nach Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses vorgesehen war, so fordert der Landkreis die Energieagentur zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Überkompensierungen hat die KLIMA³ dem Landkreis anteilig auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung – unter Aufaddierung der Zahlungen der Landkreise Starnberg, Fürstentfeldbruck und Landsberg – maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag in Abstimmung mit den drei Gesellschaftern auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsakts und des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums und darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

Dieser Betrauungsakt wurde durch den Kreistag des Landkreises Fürstenfeldbruck in der Sitzung vom 15.12.2025 beschlossen. Er tritt rückwirkend zum 17.10.2025 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 15. Dezember 2025

Thomas Karmasin
Landrat

Bezugsquellen:

1. Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind – DAWI-Freistellungsbeschluss – (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012D0021>
2. Mitteilung der Kommission vom 27.01.2022: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01) <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/bf8c728b-a3a0-11ec-83e1-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF/source-search>